

Landeshauptstadt Dresden			
Bürgermeisteramt - Politische Steuerung/Strategie			
15.11	15.1	Nr.	26
SR	Sek.		
AD			
PetA	Strat.:		
AF		25. Jan. 2018	
OA/OS			
DB OB			
A/Rat	80. HH:		
CDU	LINKE.	Bü 90	SPD
ME	Grüne	ÖP	

Dresden, den 24. Januar 2018

Änderungsantrag
zum Beschlussvorschlag

zur Vorlage Nr.: V2144/17 - **Universitätsschule Dresden – Durchführung eines Schulversuches nach § 15 Absatz 1 SächsSchulG**

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert und ergänzt:

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Landeshauptstadt Dresden als zukünftigen Schulträger die einvernehmliche Entwicklung des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens „Universitätsschule“ gegenüber dem Antragsteller für den Schulversuch zu bestätigen. **Davon ausgenommen ist der Punkt 4.2. zur Auswahl der Schüler.**
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Möglichkeit eine finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsen oder der Technischen Universität Dresden an der Betreuung der Schule Universitätsschule einzuwerben und die Finanzierung der Universitätsschule durch gesonderte Beschlussfassung des Stadtrates sicherzustellen.

Die kommunale Finanzausstattung der Universitätsschule wird auf die durchschnittliche Höhe vergleichbarer Schulen festgeschrieben. Die sich aus dem Konzept ergebenden zusätzlichen Aufwendungen sind von der Technischen Universität Dresden zu tragen bzw. Drittmittel dafür einzuwerben.

Begründung:

Eine gezielte Auswahl der Schülerinnen und Schüler, wie sie das vorliegende Konzept der Universitätsschule vorsieht, um am Standort neue Lernformen und Lehrmethoden zu erproben, erscheint vor dem Hintergrund des verbindlichen Grundprinzips der Bildungs- und Chancengerechtigkeit problematisch. Jedes Kind verdient in seiner Einzigartigkeit prinzipiell die gleichen Chancen im Zugang zu Bildung und Wissen.

Aus diesem Grund ist die aus wissenschaftlichem Interesse verfolgte Herstellung von „Laborbedingungen“ im Klassenzimmer gegenüber dem Anspruch auf einen gerechten und dem Prinzip der Gleichheit unterworfenen Zugang zu Bildung und Lernort unterzuordnen. Dies gilt insbesondere für eine Schule in kommunaler Trägerschaft, die sich im Dienst an der gesamten Bürgerschaft versteht.

Die Stadt Dresden ist als Schulträger dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes unterworfen und darf – ebenso wie auch Schulen in freier Trägerschaft – „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht [zulassen]“ (GG Art. 7 Abs. 4)

Dieser wichtige Gleichheitsgrundsatz ist auch in der Finanzierung der Versuchsschulen zu berücksichtigen.

Eine außerordentliche Ausstattung mit Sachmitteln ist darüber hinaus gegenüber den übrigen Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt nicht vertretbar. Sie steht den Grundprinzipien unseres auf Freiheit und Gleichheit beruhenden Gemeinwesens – und damit der Bildungsgerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler - entgegen.


Jan Donhäuser
Fraktionsvorsitzender